

## Sexuelle Übergriffe in der Psychotherapie Was können Sie tun? Informationen für Klient:innen/Patient:innen

In der Ausübung ihres Berufes wird von Psychotherapeut:innen ein besonders verantwortungsvoller Umgang mit der eigenen Person, mit der psychotherapeutischen Aufgabe sowie mit jenen Menschen gefordert, mit denen sie durch die Psychotherapie in eine besondere Beziehung eintreten. Die überwiegende Mehrheit der Psychotherapeut:innen nimmt diese beruflichen und berufsethischen Verpflichtungen sehr ernst.

Trotzdem kann es in der Psychotherapie zu schwierigen, unklaren und belastenden Situationen kommen. Es dauert meist sehr lange, bis Patient:innen den Mut haben, über das Erlebte zu sprechen. Dies gilt vor allem dann, wenn es um sexuelle Übergriffe in der Psychotherapie geht. Patient:innen haben Angst, von ihren Mitmenschen nicht verstanden zu werden. Sie könnten auch befürchten, die Verantwortung oder gar die Schuld für das Geschehen zugeschoben zu bekommen. Sehr oft fühlen sich Betroffene von sexuellen Übergriffen schuldig und haben mit Scham zu kämpfen. Sie befürchten, dass niemand versteht, wie sehr sie unter dem erfahrenen Vertrauensbruch leiden. Es kann vielleicht zu zwiespältigen Gefühlen kommen, sodass man die betroffenen Psychotherapeut:innen vor der Konfrontation mit all diesen Gefühlen schützen möchte.

Diese Broschüre soll der Aufklärung dienen und Mut machen, sich Unterstützung und Hilfe zu holen.

### 1. Besonderheiten der psychotherapeutischen Beziehung

Wenn Menschen mit psychischen Leidenszuständen und einer oft das Leben beeinträchtigenden Symptomatik eine psychotherapeutische Behandlung (auf)suchen, befinden sie sich wohl in einem besonders sensiblen und daher schutzwürdigen psychischen Zustand. Daraus ergibt sich im Umkehrschluss, dass ein psychotherapeutisches (Beziehungs-)Angebot besondere Rücksicht auf die Gewährleistung einer Sicherheit und Schutz vermittelnden Art der Kommunikation nehmen muss.

Psychotherapie basiert auf dem Vertrauensgrundsatz. Der Schutz dieser besonderen psychotherapeutischen Beziehung ist sowohl im österreichischen Psychotherapiegesetz als auch im Berufskodex für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten unter Punkt 3 - Vertrauensverhältnis, Aufklärungs- und besondere Sorgfaltspflichten festgelegt und geregelt.

## 2. Wann spricht man von sexuellen Übergriffen in der Psychotherapie?

Laut Berufskodex liegt dann ein Missbrauch vor, wenn Psychotherapeut:innen mit ihren Handlungen persönliche Interessen verfolgen. Von sexuellen Übergriffen spricht man, wenn die körperliche und/oder persönliche Unversehrtheit einer Person durch sexualisierte Handlungen verletzt wird. Diese können atmosphärisch (ohne Worte), durch Worte oder durch Berührungen erfolgen. Missbrauchen Psychotherapeut:innen das Vertrauensverhältnis zu ihren Patient:innen und nützen sie die Abhängigkeit ihrer Patient:innen aus, stellt das einen schwerwiegenden Verstoß gegen ihre berufsethischen Verpflichtungen dar.

Die Verantwortung für die Vermeidung von Missbrauch liegt allein bei den Psychotherapeut:innen und kann nicht den Klient:innen übertragen werden. Wenn Psychotherapeut:innen bemerken, dass während einer Psychotherapie zum Beispiel eine Verliebtheit, eine Ablehnung usw. entstehen, sind sie verpflichtet, darüber nachzudenken, was sie selbst dazu beigetragen haben. Außerdem gilt zu klären, ob der psychotherapeutische Prozess noch verantwortlich weitergeführt werden kann. Sollte dies nicht der Fall sein, ist die Psychotherapie umgehend zu beenden und dafür Sorge zu tragen, dass der/die Klient:in den psychotherapeutischen Prozess woanders weiterführen kann und somit auch einen Ort für die Reflexion des aktuellen Geschehens erhält.

## 3. Die Folgen von sexuellen Übergriffen in der Psychotherapie

Patient:innen setzen in aller Regel ein hohes Vertrauen in die Psychotherapeut:innen und haben eine hohe Erwartungshaltung, dass ihnen geholfen wird. Intime Kontakte mit Patient:innen aufzunehmen stellt daher einen besonders schwerwiegenden Bruch des Vertrauens dar. Die psychotherapeutische Beziehung dient dem Erkenntnisprozess im Sinne der Heilung. Das dafür notwendige Vertrauen wird gebrochen, wenn Psychotherapeut:innen persönliche Bedürfnisse in den Vordergrund stellen. Selbst wenn Patient:innen sich ebenfalls ein persönliches Verhältnis zu ihren Psychotherapeut:innen wünschen, liegt es nicht im Interesse der Psychotherapie, dieses zu verwirklichen. Vielmehr gilt es, dieses Bedürfnis zu verstehen, zu bearbeiten und im Sinne der Selbstreflexion nutzbar zu machen.

Bei erlebten sexuellen Übergriffen können sich starke Ambivalenzgefühle gegenüber dem/der Psychotherapeut:in entwickeln, da trotz der Grenzüberschreitung auch kindliche Vertrauensgefühle und Verbundenheit mit den jeweiligen Psychotherapeut:innen empfunden werden können. Dies kann zu einer massiven psychischen Belastung führen, die zum Beispiel durch Arbeits- und Konzentrationsstörungen, Misstrauen gegenüber anderen und sich selbst, Verunsicherung und Verwirrtheit sowie Angstzustände zum Ausdruck kommen kann. Unter Umständen können auch bereits bewältigte Leidenszustände wieder reaktiviert werden.

## 4. Was tun bei unklaren Situationen und/oder sexuellen Übergriffen in der Psychotherapie?

Sollte es in der Psychotherapie zu Ungereimtheiten, unangenehmen oder verunsichernden Situationen und/oder klaren Grenzüberschreitungen und (sexuellen) Übergriffen kommen, ist es für Betroffene wichtig zu wissen, dass es ihr Recht ist:

- Die eigenen Gefühle und Wahrnehmungen ernst zu nehmen.
- Diese, wenn möglich, innerhalb der Psychotherapie zum Thema zu machen.
- Sich externe Hilfe bei einer Informations- und Beschwerdestelle zu holen und sich über mögliche Schritte beraten zu lassen.

Sowohl die Informations- und Beschwerdestellen des Österreichischen Bundesverbandes für Psychotherapie (ÖBVP) als auch der Beschwerdeausschuss des Psychotherapiebeirats im zuständigen Ministerium sind unter anderem mit geschulten Psychotherapeu:tinnen besetzt. Diese unterliegen der Verschwiegenheitsverpflichtung und werden nur auf Wunsch und mit Zustimmung der Beschwerdeführer:innen aktiv.

Im Gegensatz dazu haben beispielsweise Anlaufstellen bei der Polizei eine prinzipielle Anzeigepflicht, von der sie nicht Abstand nehmen dürfen.

Die angeführten Anlaufstellen können bei entsprechenden Fragen nicht nur von Patient:innen/Klient:innen, sondern auch von anderen Personen (Angehörigen, Sozialarbeiter:innen, Sozialpädagog:innen/, Erwachsenenvertreter:innen ...) kontaktiert werden.

## 5. Kurzinformation über rechtliche Schritte

Im ersten Schritt wird empfohlen, sich an die genannten Anlaufstellen zu wenden und sich eingehend beraten zu lassen. Eine Anzeige der jeweiligen Psychotherapeut:innen bei den Behörden kann zu jedem Zeitpunkt erstattet werden. Diese kann strafrechtliche oder verwaltungsstrafrechtliche Folgen für die Psychotherapeut:innen haben. Daher ist es wichtig, sich im Vorfeld eingehend zu informieren, mit welchem Ablauf in einem solchen Verfahren zu rechnen ist. Im Anschluss an ein strafrechtliches oder verwaltungsstrafrechtliches Verfahren oder auch ohne Erstattung einer Anzeige, kann eine zivilrechtliche Klage (meist auf Schadenersatz usw.) beim Zivilgericht eingebracht werden. Da eine derartige Klage nicht immer erfolgreich sein wird, ist eine Rechtsauskunft im Vorfeld unbedingt anzuraten, um etwaige Chancen und Risiken abzuwägen.

## 6. Hilfreiche Anlaufstellen und Adressen:

*Beschwerdestellen der Landesverbände des Österreichischen Bundesverbandes für Psychotherapie (ÖBVP):*

### **Für das Burgenland:**

Ethikkommission und Beschwerdestelle des Burgenländischen Landesverbandes für Psychotherapie: <https://www.psychotherapie.at/blp>  
E-Mail Adresse: [beschwerden@blp.at](mailto:beschwerden@blp.at)

### **Für Kärnten:**

Ethikkommission und Beschwerdestelle des Kärntner Landesverbandes für Psychotherapie: <https://www.klp.at/klp/informations-und-beschwerdestelle>  
E-Mail Adresse: [beschwerden@klp.at](mailto:beschwerden@klp.at)

### **Für Niederösterreich:**

Beschwerdestelle des Niederösterreichischen Landesverbandes für Psychotherapie:  
Derzeit nicht besetzt

### **Für Oberösterreich:**

Ethik-, Beschwerde- und Schlichtungsstelle des Oberösterreichischen Landesverbandes für Psychotherapie:  
<https://www.ooelp.at/ooelp/organisation/gremien/ethik-beschwerde-und-schlichtungsstelle>  
E-Mail Adresse: [ebs@ooelp.at](mailto:ebs@ooelp.at)

### **Für Salzburg:**

Berufsethisches Gremium u. Beschwerdestelle des Salzburger Landesverbandes für Psychotherapie: <https://www.psychotherapie.at/slp>  
Postalisch an: Nonntaler Hauptstraße 1 / EG, 5020 Salzburg

### **Für Tirol:**

Informations- und Beschwerdestelle des Tiroler Landesverbandes für Psychotherapie: <https://www.psychotherapie-tirol.at/patientinnen/informations-und-beschwerdestelle>  
E-Mail Adresse: [beschwerden@tlp.tirol](mailto:beschwerden@tlp.tirol)

### **Für Vorarlberg:**

Berufsethische Beschwerdestelle des Vorarlberger Landesverbandes für Psychotherapie: <https://www.vlp.or.at/vlp/schlichtungs-und-beschwerdestelle>  
E-Mail Adresse: [beschwerden@vlp.or.at](mailto:beschwerden@vlp.or.at)

### **Für Wien:**

Beschwerdestelle des Wiener Landesverbandes für Psychotherapie:  
<https://www.psychotherapie-wlp.at/wlp/beschwerdestelle>  
E-Mail Adresse: [beschwerden@psychotherapie-wlp.at](mailto:beschwerden@psychotherapie-wlp.at)

**Bei Nichtlistung Ihres Bundeslandes/bei Unklarheit, wer zuständig ist:**

*Österreichischer Bundesverband für Psychotherapie (ÖBVP):*

<https://www.psychotherapie.at/oebvp/ueber-den-oebvp/berufsethik>

Löwengasse 3/3/4, 1030 Wien

T +43.1.512 70 90

E-Mail Adresse: [oebvp@psychotherapie.at](mailto:oebvp@psychotherapie.at)

**Bundesministerium für Soziales, Gesundheit und Pflege/Abt. IX/3/A**

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Tel.: +43.1.71100 - 0

<https://www.sozialministerium.at>

**Ist der Psychotherapeut auch Arzt bzw. die Psychotherapeutin auch Ärztin:**

*Österreichische Ärztekammer*

Weihburggasse 10-12, 1010 Wien

Tel: +43.1.51406-0

<http://www.aerztekammer.at>